

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

28 (14.1.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 28 u. 29.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [14. Jan.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

17te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer.

(Schluß.)

Nettig beurtheilt das beklagenswerthe Ereigniß aus einem dreifachen Gesichtspunkte. Ein Mal von dem moralischen, der zugleich auch der politische für die Kammer zu nennen, indem für diese nur eine Politik möglich sei, welche Hand in Hand mit der Moral gehe; dann von dem juristischen und zuletzt von dem historischen, rein that-sächlichen Standpunkte. Der Redner beginnt mit dem letztern und gibt eine ausführliche geschichtliche Darstellung der Veranlassung zu der Seelbacher Bestechung, wobei er bemerkt, daß der Eine der Kämpfer, obgleich ebenfalls mit verwerflichen Waffen kämpfend, sich in einer zwar nicht gerechten doch entschuldbaren Gegenwehr befunden habe. Von juristischem Standpunkte aus sei die Sache eine ziemlich einfache und es handle sich hier nicht mehr von demjenigen Gewählten, auf welchem wenigstens der Verdacht der Bestechung ruhe, — sondern von einem neugewählten Abgeordneten, welcher der vorangegangenen Bestechung ganz fremd sei; dieser habe auch nach Abgang der drei frankten Seelbacher Stimmen doch noch die entschiedene Mehrheit gehabt, und die beiden nun entstehenden Fragen, ein Mal ob der Wahlbezirk habe verlangen können, daß der durch Stimmenmehrheit zu dem Manne ihres Vertrauens erklärte Abgeordnete in die Kammer trete, — sodann ob der Mann, der nach allseitigem Zugeständniß unbefangen in der Sache sei, durch das Erlangen einer Mehrheit ein anerkanntes Recht erhalten habe, seinen Sitz als Deputirter einzunehmen — müsse er unbedingt mit Ja beantworten. In Bezug auf den moralischen Gesichtspunkt der Sache aber, und in Betracht, daß die Kammer zeigen müsse, wie sie nicht geneigt sei, über solche Unthaten wegzugehen, daß sie die Wichtigkeit ihrer Sendung genügend kenne und nicht den leiseften Flecken auf den Bänken der Abgeordneten

haften lassen wolle, stimme er für den Antrag der Commission.

Zittel: Der Sieg, welchen die Kammer heute durch die unzweifelbaste Abstimmung über eine dem Volksleben den empfindlichsten Stoß drohende Corruption feiere, sei leider kein Triumph, obschon ein tröstlicher Akt darin schon herausgehoben worden sei, nämlich daß es kein Kampf der politischen Meinung gewesen; allein dessenungeachtet gereiche der Vorfall, welcher die heutige Diskussion veranlaßt habe, unserm Volksleben vor den Augen des deutschen Vaterlandes nicht zur Ehre. Er theilt die Ansicht, daß die Regierung, welche ja doch immer das Recht der Prüfung der Urwahlen in Anspruch nehme, der Vorwurf treffe, nicht früher eingeschritten zu seyn, denn durch ein solches Einschreiten wäre ohne Zweifel die heutige Diskussion unterblieben, und obgleich er jenes Recht nicht anerkenne, außer im Fall die Wahlcommission oder die betreffende Gemeinde Etwas dagegen einwende, so sei seiner Meinung nach dennoch bei offenkundigen Verfälschungen, wie in diesem Falle, die Administrativbehörde sogar verpflichtet, einzuschreiten, weil sonst eine gültige Deputirtenwahl rein unmöglich wäre. Er wolle glauben, daß keine andere Absicht bei dem Liegenlassen zu Grund gelegen habe, als die, die schmutzige Geschichte nicht zu sehr an das Tageslicht zu bringen, allein wenn man die Augen zuschließe, so decke man doch eine Sache nicht zu, und daß sie nicht habe zugedeckt werden können, sei vorauszusehen gewesen. Dem allenfallsigen Bedenken, daß, wenn eine bei den Urwahlen vorgekommene Bestechung eine Deputirtenwahl ungültig mache, durch Uebereinkunft einzelner Personen jede Wahl umgeworfen werden könne, stehe die Befugniß der Kammer entgegen, darüber ein Urtheil zu fällen, welches sich demnach motiviren werde, ob Bestechungen geschehen seien, um eine Wahl ungültig zu machen, oder aus andern Gründen. Wo Bestechungen vorkämen, wie hier, sei die Kammer es der

öffentlichen Sicherheit schuldig, die Wahl zu verwerfen, indem ihr kein anderes Mittel zu Gebot stehe, ihren Abscheu gegen dergleichen Handlungen auszudrücken. Eigentlich sollte, wie Jedem sein Rechtsgefühl selbst sage, jeder Bestechende und Bestochene seines activen und passiven Wahlrechts verlustig gehen, denn Einer sei eben so unehrenhaft wie der Andere, im Gegentheil seien diejenigen, welche sich bestechen ließen, in der Regel auf einer niederen Stufe der Bildung als die Bestechenden, so daß man es ihnen weniger verargen könne, wenn sie sich durch Geldanerbietungen hinreißen ließen, als solchen, die durch höhere Bildung aus dem Volk hervortreten und selbst Anspruch auf Sitze in diesem Saale machen, wenn sie bestechen; deshalb unterstütze er den Antrag der Commission.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t glaubt nicht, daß durch das Einschreiten der Regierung die heutige Diskussion vermieden worden wäre, denn er habe die lebhafteste Ueberszeugung, daß, wenn auch die Wahlmännerwahl als ungültig aufgehoben und eine neue Wahl angeordnet worden wäre, dennoch Alles heute ebenso vorgebracht und die Wahl um deswillen angefochten worden sein würde, gerade weil die Regierung neue Wahlmänner hätte wählen lassen; dieß habe sie wohl eingesehen. Die Offenkundigkeit der Sache habe sich übrigens darauf erstreckt, daß in Seelbach auf Kosten Anderer tüchtig gezecht worden — welches an andern Orten und auf Kosten Dritter auch schon geschehen sei; wenn man auf solche Offenkundigkeiten Rücksicht nehmen wollte, so würde sich die Zusammenkunft der Stände sehr verzögern, keinesfalls könne aber die Regierung ein Vorwurf treffen, denn sie habe voraussehen können und müssen, daß die Sache jedenfalls wieder in der Kammer aufgewärmt werden würde.

Baum anerkennt, daß die Wahl des Abg. Richtenauer selbst, mit Ausnahme des Umstandes, daß die Wahlmänner auch hier in besondere Zimmer gewiesen worden seien, nichts Tadelnswerthes enthalte; ebensowenig könne den Abgeordneten selbst und das Ministerium dabei ein Vorwurf treffen, dieß lasse sich aber weniger von dem Amte in Lahr sagen; diesem sei in Beziehung auf die Wahlmännerwahl in Seelbach im vorigen Jahre eine Beschwerde überreicht worden, worin alle später zur Sprache gekommenen Mißgriffe aufgeführt gewesen, sie sei aber unbegreiflicher Weise verworfen worden, eben so wie eine Beschwerde rüchichtlich der kürzlich vorgenommenen Ersatzwahl in Nonnenweier. Persönliche Feindschaft habe allerdings den Kampf der beiden ministeriellen Parteien im Amtsbezirke Lahr (welchen er wohl von der Stadt Lahr zu trennen bittet) hervorgerufen, und Bölkers Segner

habe darin der Stadt Lahr gebietet, weil er bei der Eroberung der Selbstständigkeit der Lahrer Bürger, welche von Bölkern lange Zeit unterdrückt worden sei, mitgeholfen habe. Auch darin müsse er dem Commissionsbericht widersprechen, als ob Anfangs nur keine politische Meinungen im Spiel gewesen seien: es sei vor und während der Bestechungen nur ein Kampf der zwei ministeriellen Mächte gewesen. Gegenüber dem Commissionsbericht behauptet er ferner, daß die Wahlmänner sich nicht passiv verhalten hätten, was er durch das Benehmen des Bürgermeisters Schäfer und des Accisors Durst, welche beide Mitglieder der Wahlcommission gewesen, nachweist, eben so habe sich bei der Wahl der Schwager des dritten Wahlmannes, der Rathschreiber Mosmann, von welchem zu verwundern sei, daß er noch an dieser Stelle, weil er schon öfters in Untersuchung gewesen, hervorgethan. — Der Redner spricht nun sein Bedauern darüber aus, daß, als bei der Nachricht, die Untersuchung solle wieder aufgenommen werden, verschiedene Versuche von Seiten des Wahlbestechers gemacht worden seien, den Selbstankläger zum Widerruf zu vermögen, daß sogar eine Staatsstelle dem bekannten Finnenmaier ein Brückenbauaccord versprochen haben soll, wenn er revocire, was er aber nicht gethan, und geht dann auf die amtliche Anordnung über, zufolge welcher unmittelbar nach geschlossener Untersuchung und sozgleich ausgesprochener Cassirung der Wahlmännerwahl eine neue befohlen, und einige Tage darauf abgehalten wurde, welches seiner Ansicht nach nicht habe statt finden können.

Der gewählte Abgeordnete gehöre, wie der Commissionsbericht ganz richtig sagt, der Kammer an und ehe dieser von seinem Plaze geschieden sei, könne keine neue Wahlmännerwahl geschehen; zuerst müsse die Kammer beschließen, daß die in Frage stehende Deputirtenwahl zu cassiren sei, worauf dann erst die Wahlmännerwahl in Seelbach zu verwerfen gewesen wäre. Freilich treffe auch hier ein, was der Dichter sage: das ist der Sünde größter Fluch, daß sie fortwährend Böses stets gebietet. Auch sei die neue Wahl bereits wieder angegriffen. Der Kampf der Ministeriellen habe indessen für die Stadt Lahr selbst eine bedauerliche Folge gehabt. Man habe die Liberalen in die Sache verflochten und ein Verfolgungssystem begonnen, gegen welches der Redner noch heute protestiren müsse. Die Lahrer Bürger, welche nicht der Partei des frühern Abg. Bölkern angehörten, habe man bei der Regierung als Unruhstifter verschrien, und ihre Protestationen dagegen seien unbeachtet geblieben, weil von Seiten der Beamten, welche vielfach zum Bericht aufgefordert worden seien, und welche hätten klar sehen

können, die Verdächtigungen des Wahlbestechers bestätigt wurden. Freilich habe die Stimme des Volkes gesagt, die Ursache liege vielleicht darin, daß die Letztern von dem Einflusse des Herrn Wölcker, welcher sich öfters gerühmt habe, er könne die Beamten, groß und klein, versetzen wie er wolle, übermannt worden und ein neuerlicher Vorfall, nach welchem ein Staatsdiener, der schon seit 23 Jahren in Lahr segensreich wirkte, wider seinen Willen versetzt worden sei, scheine diese Volksstimme zu bestätigen. Nachdem der Redner noch einige Beispiele der Wölckerschen Anmaßungen angeführt und die Animosität der Beamten gegen Einzelne und gegen das Gemeinwesen schmerzlich beklagt, so wie die spezielle Auseinandersetzung alles Vorgebrachten dadurch begründet, daß er berufen gewesen sei die Ehre der vielfach angegriffenen Bürgerschaft und einzelner Bürger von Lahr zu retten, welche, gestützt auf das Staatsgrundgesetz, die Unantastbarkeit der bürgerlichen Freiheit in Anspruch nehmen, — stellt er den weitem Antrag: die Seelbacher Wahlmännerwahl vom 30. März 1843, erst wenn der Commissionsantrag angenommen sei, zu kassiren und dann die am 23. v. M. dafelbst vorgenommene Wahl als zu früh vorgenommen, zu verwerfen.

Hägelin ist derselben Ansicht wie mehrere Redner vor ihm, daß der Kampf nur ein Kampf zweier feindseliger Persönlichkeiten gewesen; aus dem Umstande, daß der Abg. Lichtenauer auch nicht im Geringsten in die Sache verflochten sei, würden zwar Gründe zu abstrahiren seyn, die Wahl für gültig zu erklären, allein er müsse dennoch für Verwerfung der Wahl stimmen, damit auch nicht der leiseste Verdacht auf der Kammer ruhe, als habe sie ein so verwerfliches Treiben nur entfernt gebilligt. Nachdem er sich weiter gegen den Grundsatz ausgesprochen, daß die Regierung das Recht habe, in dem Zeitpunkte, wo die Wahlakten zur Prüfung bei der Kammer vorlägen, die Wahlmännerwahl anzugreifen und auf die möglichen Folgen aufmerksam gemacht hat, schlägt er, namentlich auch im Interesse des Wahlbezirks vor, jetzt schon darüber zu entscheiden, ob bei der ohne Zweifel anzuordnenden neuen Deputirtenwahl die drei Wahlmänner, deren Wahl jetzt durch amtliches Erkenntniß für ungültig erkannt worden oder jene drei, welche ex post wieder frisch gewählt worden seien, mitzustimmen hätten — seiner Meinung nach könne die Kammer aussprechen, sie wolle die neu gewählten Wahlmänner als gültig anerkennen, und dieß zwar um so mehr, als die Personen ganz dieselben seien.

Staatsrath Frhr. von Rüd t: Der Abg. Baum habe

viele Aufklärungen über die Wahl in und um Lahr gegeben, was er als einer der thätigsten Assistenten der einen Partei als guter Gewährsmann habe thun können; bei den Wahlvorfällen sei er, wenigstens nach Inhalt der Aussage, in Seelbach zugegen gewesen. Auch habe er die Beschwerde verfaßt und Unterschriften gesammelt, überhaupt die ganze schwarze Wasch von Lahr, an welcher er täglich mitwasche, in die Kammer gebracht, um auch diese zu dem Waschgeschäft einzuladen. Jene vorgebrachten Vorwürfe gegen die Behörden müsse er (v. Rüd t) gänzlich zurückweisen. Wenn ein Untergebener, und dieß sei der Hr. Abg. als Bürgermeister von Lahr — Gründe zur Beschwerde zu haben glaube, könne er sich an eine höhere Behörde wenden; es sei aber durchaus ungeeignet, nur um seinen Groll und sein Gift öffentlich auszugießen, solche Gegenstände unvorbereitet in die Kammer zu bringen. — In Bezug auf die Sache selbst glaube er, daß zuvörderst über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl erkannt werden sollte, wollte dann die Kammer noch ferner beschließen, was in Bezug auf die Urwahlen zu wünschen oder nicht zu wünschen sei, so könne dieß alsdann auch geschehen. — Die Wahl des gegenwärtigen Abgeordneten halte er indessen für völlig gültig, indem sich die Vorfälle bei den Urwahlen lediglich auf einen früheren Fall bezögen, und fährt dann fort: Was die Ungültigkeitserklärung der Urwahlen und die Vornahme der neuen Wahl betrifft, so hat die Regierung in ihrer Mittheilung an die Kammer ihre Ansicht bereits ausgesprochen und es wurde dabei ausdrücklich bemerkt, daß das Oberamt angewiesen sei, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl sofort zu erkennen. So gut die Kammer ein Interesse dabei hat, daß die Wahlangelegenheiten zu Ende gehen, so gut hat es auch die Regierung, und da ich so oft interpellirt werde, wenn irgend eine Wahl von einer Seite noch im Rückstand ist, so scheint es mir auch angemessen, daß die Regierung theils um diesen Interpellationen zu entgehen, theils damit die Wahlsachen ein Mal zu Ende kommen, auf Beförderung derselben dringe. Es ist also die fragliche Anordnung an und für sich schon im Interesse der Sache selbst gewesen. Sodann glaubt auch die Regierung, daß sie hierin vollkommen in ihrem Rechte ist; die Verfassung gibt jeder Kammer die Entscheidung über die streitigen Wahlen ihrer Mitglieder, aber auch nichts weiter anheim. Die Wahlordnung dagegen weist der Regierung und ihren Beamten die Anordnung und Leitung der Urwahlen, sowie die Entscheidung der Streitigkeiten zu, die man bei Entwerfung der Wahlordnung als die einzig möglichen sich gedacht hat. Es befindet sich ferner die Re-

gierung in der anerkannten Ausübung des Rechts über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urwahlen zu erkennen, wenn Gebrechen vorliegen; und es spricht dafür auch die allgemein geltende Theorie, daß das, was in der Verfassung der Kammer nicht gegeben ist, die Regierung sich vorbehalten habe.

Wenn nun aber aus dem Umstand, daß die Reklamation gegen die Gültigkeit einer Urwahl erst nach Beendigung der Deputirtenwahl vorgebracht sei, gefolgert werden will, daß hierdurch das Recht der Regierung auf die Kammer übergehe, so gestehe ich, daß ich diese Ansicht nicht nur nicht theilen, sondern auch den Grund hiezu nicht finden kann. Die Urwahlen bestehen für sich, die Abgeordnetenwahl besteht ebenfalls für sich, und es kann nur aus der Gültigkeit oder Ungültigkeit der einen eine Rücksicht auf diese Gültigkeit oder Ungültigkeit der andern abstrahirt werden. Am besten wäre es, wenn überhaupt alle Reklamationen gegen eine Urwahl verfährt wären, mit dem Tage, wo die Abgeordnetenwahl angeordnet wird. So lange aber dieß nicht besteht und der Einzelne das Recht hat, seine Beschwerde vor und nach der Deputirtenwahl vorzubringen, werden immer Zweifel möglich seyn. Der Grund, daß durch die Kassation einer Urwahl der Regierung in die Hand gegeben sei, eine von der Kammer für gültig erachtete Wahl zu vernichten, ist durchaus nicht richtig. Die Kammer ist nicht verpflichtet auf die Entscheidung der Regierung in so fern Rücksicht zu nehmen, daß sie eine Abgeordnetenwahl bloß darum für ungültig zu erklären habe, weil eine Urwahl für ungültig erklärt worden ist, denn da sie ja ohnehin nur nach ihrer Ueberzeugung und nicht nach gewissen Rechtsregeln zu verfahren hat, so bleibt sie in ihrer Stellung ganz unangetastet. Wenn nämlich auch die Kammer zuerst über die Abgeordnetenwahl entschiede und die Regierung mit der Entscheidung über die Urwahlen zuwarten müßte, so wird sich letztere durch eine Entscheidung der Kammer doch immer nicht für gebunden erachten und in dem einen Falle würde also dasselbe Verhältniß sich herausstellen, wie in dem andern. Endlich glaube ich auch noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß zwar nach dem neuen Strafgesetz die Wahlbestechungen strafbar sind, aber immerhin Fälle vorkommen können, wo der Richter eine Klagefreierklärung ausspricht, während die Kammer die Ueberzeugung hat, daß Bestechungen statt gefunden haben, somit die Abgeordnetenwahl kassirt, wogegen die Regierung nicht einmal das Recht hätte, die Urwahlen zu kassiren. Nach diesem wird die Kammer lediglich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abgeordnetenwahl Beschluß zu fassen haben, denn das Recht durch ihre Behörden über die Urwahlen auf angebrachte

Reklamationen zu erkennen, muß die Regierung als das ihrige ansehen und behaupten.

Schaff widerspricht der zuletzt ausgesprochenen Ansicht des Hrn. Regierungskommissärs. Zu einer Abgeordnetenwahl gehören zwei Faktoren, nämlich die Wahlmännerwahl und die Abgeordnetenwahl durch die Wahlmänner; es liege in der Natur der Sache, daß, wer über den zweiten Faktor zu erkennen habe, auch ein Urtheil über den ersten Faktor haben müsse. Er wolle sich nicht weiter darüber aussprechen, weil er glaube, daß die Ansicht der Regierung keine Unterstützung in der Kammer finden werde; auch handle es sich hier um eine Prinzipienfrage, über welche, als nicht gehörig vorbereitet, die Kammer heute keinen Beschluß fassen könne. Der Redner sucht darzuthun, daß die Regierung durch die Kammer selbst zu der Ansicht habe kommen müssen diese trete, ihren angesprochenen Rechten, die Urwahlen umzustößen und eine neue Wahlmännerwahl anzuordnen, nicht entgegen, denn das am 25. November v. J. der Kammer mitgetheilte Rescript, wodurch jene Maßregel zur Kenntniß der Kammer gebracht worden, habe man einfach zu den Akten gelegt, obgleich damals Mehrere verlangt hätten, sie, der Wichtigkeit der Sache halber, zur Berichterstattung in die Abtheilungen zu verweisen, — und beantragt: wenn die Kammer die Abgeordnetenwahl umstoße, so möge sie zugleich aussprechen sie habe keinen Anstand gegen die von der Regierung angeordnete neue Wahlmännerwahl in Seelbach und zwar mit der Verwahrung, daß damit die Kammer nicht abweiche von dem Prinzip oder ihrem verfassungsmäßigen Rechte. Denn man könne ein Recht in Anspruch nehmen und doch nicht in jedem einzelnen Falle Gebrauch davon machen müssen. Die Behauptung des Abg. Baum: die Wahlmänner seien den Umtrieben nicht fremd geblieben, gehe keineswegs aus den Akten hervor, also müsse er jene für ungegründet ansehen und über die weiteren Behauptungen überlasse er dem Hrn. Redner die Beweisführung. Die gegen die Behörde in Lahr vorgebrachten Beschwerden in die Kammer zu bringen, halte er für ungeeignet und wenn alles richtig sei, was der Hr. Abgeordnete angegeben, so wäre es am Plage gewesen, darüber Klage zu führen. Endlich habe der Abg. Baum gesagt, die Bürgerschaft Lahr's habe lange Zeit geseufzt unter dem Drucke des Fabrikanten Völcker, er habe die Bürgerschaft beherrscht und diese sich nun endlich durch diesen Wahlstreit emancipirt; dies könne er nicht glauben, denn in einem solchen Falle würde die Selbstständigkeit des badischen Volkes nicht weit her seyn, er wolle es auch zu Ehren der Bürger Lahr's nicht glauben.

Sander: Es sind sowohl von dem Abg. Baum als den Abg. Hägelin und Schaaff Anträge gestellt worden, die sich auf die Frage beziehen, ob die ältere Wahl der Wahlmänner in Seelbach sowohl, als die jüngstangeordnete Wahlmännerwahl gültig sei. Diese Frage scheint mir allerdings in einem besondern historischen Zusammenhang mit dem Gegenstand zu stehen, den wir hier behandeln, aber in einem nothwendigen innern Zusammenhang mit der Frage über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl im Landamt Lahr steht sie nicht, und deshalb scheinen mir jene Anträge so beschaffen zu seyn, daß sie nicht geradezu so gelegentlich eines in sofern fremdartigen Gegenstandes in die Kammer gebracht, erörtert und von ihr entschieden werden könne, um so mehr, als die aufgeworfenen Fragen schon in der Commission in Anregung gebracht wurden, aber dort nicht zur Entscheidung gekommen sind, weil man von der Ansicht ausging, es könne die Frage über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl recht wohl getrennt werden, und sei rechtlich getrennt von der andern Frage über die Gültigkeit der Wahlmännerwahl in Seelbach. Wenn ich glaube, daß dieß schon in der Geschäftsordnung, besonders in dem §. 44 gegründet ist, wenn ich ferner glaube, daß jener Paragraph auch seine Anwendbarkeit hat auf alle anderen Fragen, die hier vorkommen, und also hienach Vorschläge, die nicht in einem nothwendigen innern, rechtlichen Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, an die Commission zu weisen sind, so scheint mir dieß in dem vorliegenden Fall noch nothwendiger, wenn ich die Grundlage betrachte, worauf alle diese Anträge beruhen, und bedenke, daß hier von einem der wichtigsten Rechte der Kammer die Rede ist, über das wir bekanntlich mit der Regierung schon lange im Streit sind. Es handelt sich bei dieser Frage von dem Recht, in wie weit die Kammer die Wahlen der Wahlmänner zu untersuchen, zu entscheiden, für gültig oder ungültig zu erkennen, und in Folge dieser Entscheidung auch das Facit daraus zu ziehen habe, und dieses Facit der Regierung mittheilen könne, oder aber ob die Regierung, wie sie heute frank und offen erklärt hat, wirklich das Recht habe, alle Wahlmännerwahlen ohne Unterschied, wenn sie zu kassiren seien, zu kassiren und neue Wahlen anzuordnen. Ein solches wichtiges Recht, das geradezu auf den ganzen Bestand der Kammer influirt, sollte man nicht durch Beschlüsse, die meines Erachtens etwas improvisirt sind, hier in der Kammer entscheiden. Wenn man daher überhaupt auf die weitere Erörterung dieses Punktes eingehen will, so sollte man vorher der Kammer die Frage vorlegen, ob nicht diese sämtliche Anträge an die Commission zurück-

zuweisen seien. Ich glaube zwar, daß dieß aus dem einfachen Grunde nicht gerade nothwendig wäre, — alsdann nämlich, wenn sich die Kammer entschloße, den gleichen Gang zu verfolgen, welchen die Commission befolgt, d. h. diese Frage bis auf jenen Zeitpunkt zu verschieben, wo die neue Abgeordnetenwahl uns vorgelegt wird. Glaubt dagegen die Kammer, daß es rätlich sei, diese Frage vorher zu entscheiden, so scheint sie mir nicht in der Lage zu seyn, dieß heute zu thun. Ich trage deshalb darauf an, daß die Kammer in Anwendung der Geschäftsordnung beschließen möge, die Anträge der genannten Mitglieder an die Commission zur Berichterstattung zurückzuweisen. Der Aufenthalt kann höchstens einige Tage betragen, und so pressant wird die Sache nicht seyn, daß die Regierung nicht drei Tage zuwarten könnte. Vielleicht wartet sie auch nicht, denn sie ist von ihrem Recht so vollkommen überzeugt, daß sie ganz in ihrer Befugniß zu sein glaubt, obgleich ich dieser den entschiedensten Widerspruch entgegensetze; sie wird sogar wahrscheinlich die Abgeordnetenwahl schon angeordnet haben.

Hecker unterstützt den Antrag des Abg. Sander, weil schon in der Commission divergirende Ansichten darüber geherrscht hätten.

Nach einer Erörterung darüber, ob der Antrag des Abg. Sander in Berathung gezogen werden solle, an welcher außer dem Regierungskommissär und dem Präsidenten die Abg. Bader, Sander, Welcker, Regenauer und Schaaff Theil nehmen, — spricht sich die Kammer bejahend aus. Regenauer macht den Vorschlag, im Interesse des Wahlbezirks selbst, diesen Antrag zuerst zu beseitigen, ehe man in der Hauptsache weiter gehe; ein Prinzip solle nicht aufgegeben werden, die Kammer habe aber ja schon oft Verwahrungen in das Protokoll niedergelegt und könne es diß Mal auch thun.

Bader: Eine Verweisung an die Commission sei zwecklos; der Herr Präsident habe bereits, mit Zustimmung von verschiedenen Seiten, erklärt, daß man in dem Prinzip ganz einverstanden sei, die Regierung habe kein Recht, nach vorgegangener Abgeordnetenwahl irgend ein Erkenntniß über eine Wahlmännerwahl zu geben, deshalb stelle er den Antrag, ohne eine weitere Diskussion herbeiführen zu wollen: die Regierung zu bitten, eine neue Wahlmännerwahl in Seelbach vorzunehmen. Dieß sei die Kammer dem Wahlbezirke schuldig, um ihm Gewißheit zu geben, ob die neue Wahl für gültig erklärt werde, und damit nicht in der Folge ein Grund zur Verwerfung der Abgeordnetenwahl aus der jetzt vorgenommen werdenden Wahlmännerwahl entnommen werden könne.

v. Jzstein: Das Ganze hängt eigentlich von der Erklärung der Regierung ab, und ich bin durchaus mit dem Abg. Bader einverstanden. Ehe jedoch eine Erklärung erfolgt, möchte ich auf die hohe Wichtigkeit dieser Sache, nämlich der Frage aufmerksam machen, ob überhaupt die Regierung in Beziehung auf die Urwahlen allein im Recht sei, oder ob nicht vielleicht die Kammer vernünftigerweise — setze ich hinzu — das Recht haben muß, wenn Wahlen ihr vorliegen, zu fragen, ob die Männer, welche den Deputirten wählen, gültig gewählt seien oder ob ihre Wahl auf unrechtem Boden beruhe. Ein Wahnsinn wäre es, wenn eine Kammer zugeben könnte, daß sie eine Deputirtenwahl annehmen müsse, weil in der Form kein Fehler vorgegangen, daneben aber die Gewisheit vorliegt, daß die Wahlmänner alle aus verbrecherischen Handlungen, Bestechung oder andern Schlichkeiten hervorgegangen sind. So wie der Richter bei dem Advokaten, der eine Vollmacht vorlegt, fragt und prüft ob sie richtig ist, so fragt und prüft die Kammer, ob die Vollmacht richtig ist, die der Wahlmann vorlegt. Den Antrag des Abg. Bader muß ich unterstützen, wenn die Regierung erklärt, daß sie dieses Recht der Kammer anerkenne. Beharrt sie aber darauf, daß sie es nicht anerkenne, so finde ich den Gegenstand allerdings von der Wichtigkeit, daß er an die Commission zurückzuweisen ist, um eine Prüfung über diese hochwichtige Verfassungsfrage anzustellen. Es gilt hier der Wahlordnung, und einem unserer edelsten Rechte, worauf die konstitutionelle Freiheit, worauf das Recht des Volkes beruht, Männer hierher zu senden, die auch wirklich sein Vertrauen haben. Es handelt sich um eine Verfassungsfrage, sage ich, wobei also auch jene Mehrheit der Stimmen (von zwei Dritteln) notwendig ist, und die überhaupt beraten werden muß, nicht aber heute gelegentlich abgemacht werden darf. Ich unterstütze deshalb auch den Antrag, die Wahl der Wahlmänner, welche die Regierung, meines Erachtens auch incompetent, nämlich zu frühe angeordnet hat, für nichtig zu erklären, damit die künftige Wahl ihren Gang ungehindert gehen kann.

Staatsr. Frhr. v. Rüd t: Die neue Wahl hat man angeordnet, nachdem die frühere Wahlmännerwahl durch Erkenntniß für ungültig erklärt war und die Bethelligten nicht recurriren zu wollen erklärt hatten; — somit sind alle zu beobachtenden Formen eingehalten worden. — Sodann muß ich allerdings die Erklärung geben, daß die Regierung ein Recht der Kammer, die Urwahlen zu kassiren, nimmermehr anerkennen wird. So wie die Kammer bei ihren Beschlüssen über die Deputirtenwahlen sich von ihrer

Ansicht leiten lassen kann und nur in so weit auf die Verfügung der Regierung bezüglich der Urwahlen Rücksicht zu nehmen braucht, als sie glaubt, dieß thun zu können, kann sich andererseits auch die Regierung in Bezug auf ihre Befugniß nicht beschränken lassen. — Schon früher habe ich bemerkt, daß es das einfachste wäre, wenn der Grundsatz ausgesprochen würde, daß von dem Tage an, wo die Abgeordnetenwahl statufindet, keine Reclamation mehr gegen die Gültigkeit einer Urwahl zulässig sei. So lange aber bei einzelnen Wahlen fortwährend sich Mühe gegeben wird, Gebrechen zu finden, um sie dann an die Kammer gelangen zu lassen, ist jenes die einzige Maßregel, welche die Regierung solchen Mißständen entgegensetzen kann.

Hecker: In dieser Erklärung ist die Wichtigkeit des Prinzips ausgesprochen und dieselbe ist die beste Unterstützung des Antrags des Abg. Sander. Man sieht jetzt, daß es sich um das Princip handelt. Wir haben die Urwahlen zu prüfen und ein solches hochwichtiges Princip entscheidet man nicht so gelegentlich. Wollte man dem Abg. Bader nachgeben, so würde die Frage heute erörtert und entschieden. Die Entscheidung könnte auf die eine oder die andere Weise ausfallen, allein die nämliche Prinzipienfrage würde in Folge des Sander'schen Antrags wiederkehren. — Niemand wird bestreiten, daß wenn man der Regierung das angesprochene Recht einräumte, damit die ganze Verfassung lediglich zu einem Spielwerk und einer Comödie würde; denn so oft es sich davon handelte, einen wirklich vollständigen Deputirten hierher zu senden, würde man die Urwahlen kassiren und damit so lange fortfahren, bis man die rechten Wahlmänner, d. h. diejenigen, die nach Wunsch stimmen, gefunden hätte.

Bader: Man kann der Erklärung der Regierung nicht triftiger entgegen treten, als wenn man die Wahl verwirft.

Rindeschwender glaubt, man hätte die Frage über die Gültigkeit der nachgefolgten Wahlmänner so lange verschoben sollen, bis man darüber einig sei, ob man die Abgeordnetenwahl selbst für ungültig oder gültig erkläre, trete letzteres ein, so falle jene Frage von selbst weg. Die Frage selbst sei indeß allenfalls höchst wesentlich und um so wichtiger nach der kategorischen Erklärung von der Regierungsbank. Ihm scheine dieser Erklärung fast noch nicht ein Mal gehörig dadurch entgegengetreten zu sein, daß man die neuen Wahlmänner für ungültig erkläre, denn der von der Regierung ausgesprochene Grundsatz falle damit noch nicht über den Haufen; gleichwohl werde er sich damit begnügen, dem Antrag des Abg. Baum beizutreten. — Der Fall sei

denkbar, daß die Wahl des Abg. Lichtenauer für gültig erklärt werde, dann sei ein Deputirter da, welcher von andern Wahlmännern gewählt sei, denjenigen die jetzt als solche erscheinen. Trete dieser Deputirte nun durch Tod oder freiwillig in der Zwischenzeit aus, so würde der folgende Abgeordnete wieder durch ganz andere Wahlmänner gewählt werden als der frühere, während doch die Wahlordnung ausdrücklich bestimme, daß die Wahlmänner dieselben sein müssen, im Fall eines nicht durch das Loos entschiedenen Austritts eines Deputirten. Schon dieser Umstand beweise, wie viel zu voreilig die neue Wahl angeordnet worden sei. Bei der schon im Commissionsbericht ausgesprochenen richtigen Ansicht, daß die Kammer allein das Recht habe, nach ein Mal vollzogener Deputirtenwahl über die Gültigkeit der Wahlmännerwahl zu entscheiden, erscheine es als ein Akt der Gnade von Seiten der Kammer, wenn sie eine unbefugte Anordnung der Regierung hintennach gutmüthig anerkenne und für gültig erkläre — dies könne unmöglich geschehen. Schließlich stimmt der Redner dem Antrage des Abg. Sander bei.

Jungmanns: Ich bin mit dem Abg. Bader im Prinzip nicht einverstanden, allein um dieses Prinzip handelt es sich auch gegenwärtig nicht. Wir haben über die Gültigkeit der Deputirtenwahl in Laß und über die Anordnung einer neuen Wahl zu entscheiden. Wir werden die Gültigkeit der Wahl verwerfen und die Regierung bitten, eine neue anzuordnen, womit der lange schon dauernde Streit, kraft dessen dieser Bezirk gar nicht vertreten wurde, sein Ende erreicht. Ob die Wahlmännerwahl, welche jetzt in Seelbach angeordnet wurde, kassirt oder aufrecht erhalten wird, ist ganz gleichgültig, allein das ist von Wichtigkeit, daß eine neue Wahl überhaupt vorgenommen werde.

Hecker: Der Herr Abgeordnete würde also dem Antrage des Abg. Bader, die neue Wahlmännerwahl für ungültig zu erklären, gleichfalls beitreten.

Welcker: Auf solche Weise fassen wir aber einen Beschluß, der durchaus ungehörig ist, nämlich über eine Wahl, welche gegenwärtig nicht zu unserer Prüfung vorliegt. Wenn man durch einen Beschluß aussprechen wollte, man gebe das Prinzip nicht zu, daß die Regierung diese Wahl vornehmen konnte, und man der Regierung hievon Mittheilung macht, mit der Aufforderung, demgemäß zu verfahren, und das, was nicht dem Gesetz gemäß geschehen

ist, wieder aufzuheben, so könnte ich es mir noch gefallen lassen. Nur in der Form können wir den Antrag des Abg. Bader annehmen, daß wir der Regierung erklären, wir erkennen das Prinzip nicht an, daß sie die Wahl angeordnet hätte, und die Kammer werde demgemäß bei einer spätern Wahlprüfung entscheiden. Aber jetzt schon eine Ungültigkeit auszusprechen, würde ich für bedenklich halten, denn ich erkläre, daß ich, der ich nach meinem Gewissen berufen bin, bei der neuen Wahl meine Stimme zu geben, wenn auch die Kammer ausspräche, sie wolle im Voraus die Regierung begnadigen und die neue Wahl für gültig erkennen, mich gleichwohl nicht daran gebunden hielte.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t weist den schon ein paar Mal vorgekommenen Ausdruck des Begnadigens zurück und beharrt auf der früher ausgesprochenen Ansicht der Regierung.

Baum: Was der Hr. Berichterstatter persönlich gegen mich gesagt, trifft mich heute so wenig, als sonst. Dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern muß ich dagegen auf seine frühere Aeußerung erwidern, daß ich von dem Augenblick an, wo diese Wahlmännerwahl ausgeschrieben wurde, bis nach Vollendung derselben nicht in Seelbach war. Als Anwalt habe ich die Petition, welche an die Kammer kam, gefertigt; dieses aber natürlich nur auf Anforderung von Einzelnen gethan. Ich selbst habe keine Unterschriften gesammelt. Sodann muß ich den harten Vorwurf nachdrücklich zurückweisen, als ob ich Gift und Groll ausgieße, wenn mir meine Pflicht gebietet, in diesem Saale zu reden. Ebenso wenig spreche ich hier als Bürgermeister von Laß und als Untergebener, sondern lediglich als Deputirter und nach meinem Eide!

Der Präsident reasumirt nunmehr die gestellten Anträge und bringt zuvörderst den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wird.

Bader formirt seinen Antrag folgendermaßen:

die Regierung zu ersuchen mit Nichtbeachtung der von dem Amte Laß schon angeordneten und vorgenommenen Wahlmännerwahl eine neue einzuleiten.

Baum und Welcker vereinigen sich mit diesem Antrag, worauf der Präsident die Kammer fragt, ob auch dieser Antrag angenommen werde.

Dies wird mit einer Minorität von 4 Stimmen bejaht. Schluß der Sitzung.

...wieder aufgeben, so könnte ich es mir noch selbst
 ...lassen. Nur in der Form können wir den Antrag
 ...der
 ...wird im
 ...

...für die ...
 ...